

Gültig ab dem WS 2011/2012, liegt der zuständigen Stelle zur Genehmigung vor.

**Prüfungsordnung
für den grundständigen Master-Studiengang Information Management &
Consulting (M.Sc.)
an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein**

Präambel

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) BS 223-41, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III (Dienstleistungen und Consulting) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein am TT.MM.JJJJ die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Logistik (MBA) beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 7 Absatz 3 HochSchG von dem Präsidenten der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein mit Datum vom TT.MM.JJJJ genehmigt und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom TT.MM.JJJJ angezeigt.

Inhaltsübersicht

<i>Inhaltsübersicht</i>	<i>1</i>
<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>2</i>
§ 1 Geltungsbereich und Studienplan	2
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Abschlussgrad	3
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	3
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit	6
§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	7
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 10 Module und Vergabe von Leistungspunkten	9
<i>II. Prüfungen</i>	<i>10</i>
§ 11 Umfang und Art der Masterprüfung	10
§ 12 Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen	10
§ 13 Zugang zur Modulprüfung, Studienleistung und Fristen	11
§ 14 Schriftliche Prüfungen	12
§ 15 Mündliche Prüfungen	13
§ 16 Zusatzfächer	14
§ 17 Masterarbeit (Thesis)	14
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	16
§ 19 Abschluss der Masterprüfung	16
§ 20 Wiederholungsprüfungen	17
§ 21 Zeugnis	17
§ 22 Urkunde	17
<i>III. Schlussbestimmungen</i>	<i>18</i>
§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen	18
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 25 In-Kraft-Treten	19

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Studienplan

- (1) Der dieser Prüfungsordnung zugrunde liegende Studiengang wird in Form eines grundständigen Vollzeitstudiums angeboten.
- (2) Diese Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung im grundständigen Masterstudiengang „Information Management & Consulting“ (M.Sc.) des Fachbereichs III (Dienstleistungen und Consulting) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt der Fachbereich III (Dienstleistungen und Consulting) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein für den grundständigen Masterstudiengang Information Management & Consulting (M.Sc.) einen Studienplan nach § 20 HochSchG. Dieser Studienplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich beschließt Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen (Modulhandbuch), die insbesondere Aufschluss über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse für jedes Modul enthalten.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die Fähigkeiten besitzen, welche zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in der Wirtschaftsinformatik und Unternehmensberatung befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist:
 - (a) ein mit mindestens „gut“ abgeschlossenes Studium mit wirtschaftswissenschaftlicher oder vergleichbarer Ausrichtung an einer Fachhochschule oder einer Universität oder in einem akkreditierten Studiengang an einer Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule Baden Württemberg von mindestens 6 Semestern oder
 - (b) ein abgeschlossenes Studium mit wirtschaftswissenschaftlicher oder informationstechnischer Ausrichtung an einer Fachhochschule oder einer Universität oder in einem akkreditierten Studiengang an einer Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule Baden Württemberg von mindestens 6 Semestern und die Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang.

- (c) Die Eignung wird durch eine Eignungsprüfung, die in §3 Abs. 1 Buchst. b gefordert wird, durch die Studiengangverantwortliche Person oder eine von ihr beauftragten Person ermittelt. Durch die Eignungsprüfung soll eine der Zulassungsvoraussetzung nach §3 Abs. 1 Buchst. a vergleichbarer Eignung für den Master-Studiengang festgestellt werden. Die Teilnahme an der Prüfung setzt das Darlegen eines besonderen Interesses an der Teilnahme am Studiengang in Form eines Motivations-schreibens voraus. Die Eignungsprüfung besteht aus einem mündlichen Kolloquium (20-30 Minuten), in dem Kenntnisse, die für den Masterstudiengang nützlich sind, geprüft werden. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen dieser Prüfungs-ordnung sinngemäß. Die Eignungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestan-den“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist als „bestanden“ zu bewerten, wenn die Prüfungsleistung im Ergebnis den Anforderungen im Wesentlichen entspricht.
- (2) Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, dass das Studi-um im Studiengang Information Management & Consulting (M.Sc.) bereits aufgenom-men wird, bevor die Abschlussprüfungen eines Bachelorstudienganges beendet sind und in diesem Falle auch vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Ab-satz 1. Der Antrag ist mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Über den Antrag gemäß Satz 1 entscheidet die dekanatsverantwortliche Person des Fachbereiches III (Dienst-leistungen & Consulting) nach Anhörung der Studiengangverantwortlichen Person. Die Einschreibung erlischt, wenn nicht bis zum Ende des ersten Semesters die Zugangsvo-raussetzungen nachgewiesen werden. Der Nachweis obliegt den Studierenden.
- (3) Der Zugang ist zu versagen, wenn der Prüfungsanspruch im Studiengang Information Management & Consulting oder in einem verwandten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland verloren wurde.
- (4) Studiengangverantwortlich ist, wer für die Studiengangentwicklung, sowie für die wis-senschaftliche Betreuung der Lehrenden und Studierenden hauptverantwortlich ist und eine Professur an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein inne hat.

§ 4 Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Fachhochschule Lud-wigshafen am Rhein im grundständigen Studiengang „Information Management & Consul-ting“ der akademische Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regel-studienzeit), beträgt 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprü-fung abgelegt werden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können verschiedene Lehr- und Lernformen beinhalten. Für jedes er-folgreich abgeschlossene Modul werden Credit-Punkte vergeben. Die Aufteilung der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen ergibt sich aus Anlage 1.

- (3) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Masterabschluss zu erbringenden Credit-Punkten beträgt 120 und schließt praktische Studienanteile und die Masterarbeit ein.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich III (Dienstleistungen & Consulting) bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Abschlussnoten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) Der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs III (Dienstleistungen & Consulting)
 - b) drei Mitglieder aus der Professorenschaft des Fachbereichs III (Dienstleistungen & Consulting)
 - c) ein studentisches Mitglied
 - d) ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Dies gilt nur insoweit die Hochschule von der Regel nach § 37 Absatz 2 Nr. 4 Satz 5 2. HS in der Grundordnung keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen entsprechenden Beschluss fassen, muss jede Gruppe vertreten sein. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der Mitglieder aus der Gruppe nach Buchst. b zu erhöhen ist, um die mehrheitliche Vertretung zu gewährleisten (§ 72 Absatz 2 Satz 1 HochSchG).
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses ist die Dekanatsleitung des Fachbereichs III (Dienstleistungen & Consulting) soweit diese nicht beantragt, dass der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer b wählt. Die Stellvertretung wird ebenfalls aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer b gewählt.
- (4) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden.
- (6) Das studentische Mitglied und die Mitglieder aus den Gruppen gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht, soweit sie die Voraussetzungen des § 25 Absatz 5 HochSchG nicht erfüllen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (7) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei der in Absatz 2 Nummer a genannten Mitglieder, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, oder im Vertretungsfalle die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß § 7 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst ste-

hen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit. Er bestimmt außerdem das vorsitzende Mitglied bei Kollegialprüfungen (§ 15 Absatz 2).
- (2) Zu Prüfenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Professorinnen bzw. Professoren, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten bestellt werden. Des Weiteren können nur Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen mit einschlägigem Hochschulabschluss zu Prüfenden i. S. d. Satz 1 bestellt werden. Eine Bestellung von Lehrenden ausländischer Hochschulen ist möglich, soweit diese eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen des § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzende).
- (4) Zur Betreuung der Abschlussarbeit können die Studierenden der Studiengangverantwortlichen oder dem Studiengangverantwortlichen einen Vorschlag unterbreiten. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Form der Prüfungen und Studienleistungen, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeit rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe der Prüfenden sowie der Prüfungstermine soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, jedoch mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Absatz 8 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.
- (5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Solche gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens bis zur Hälfte das Studium ersetzen.
- (6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit Antrag auf Zulassung vorzulegen.
- (8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss den Grund für die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Anforderungen an das vorzulegende Attest ergeben sich aus Absatz 3. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Wird beim Ablegen einer Modulprüfung i. S. d. § 12 erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, ist ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, ausreichend. Bei wiederholter, krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der nach Satz 1 entsprechenden Modulprüfung ist ein qualifiziertes ärztliches Attest mit Angaben zu
 1. Dauer der Erkrankung,
 2. Termine der ärztlichen Behandlung,
 3. Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der Befundtatsachen; die Angabe einer Diagnose ist in der Regel nicht erforderlich, und
 4. Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungvorzulegen. Dem qualifizierten ärztlichen Attest steht die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gleich. Ab der dritten krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit der nach Satz 1 und Satz 2 entsprechenden Modulprüfung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Studierenden sind schriftlich zu informieren.
- (4) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Modulprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Modulprüfung i. S. d. § 12 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von allen Prüfungen des laufenden Semesters ausschließen.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

§ 10 Module und Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Ein Modul ist eine Lehreinheit, die fachlich sinnvoll aus ein oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammengesetzt ist. Ein Modul wird in der Regel innerhalb eines Semesters durchgeführt.
- (2) Modulprüfungen gemäß § 12 können sein:
 - schriftliche Prüfungen gemäß § 14
 - mündliche Prüfungen gemäß § 15
 - Kombination aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mit Bezug auf die schriftliche Ausarbeitung.
- (3) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Credit-Punkte beschrieben. Pro Semester werden etwa 30 Leistungspunkte vergeben und den Modulen zugeordnet; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden pro Semester. Die Zeiten für Prüfungsvorbereitung, studienintegrierte Praktika und die Masterarbeit sind dabei zu berücksichtigen. Das Nähere regelt der studiengangsspezifische Studienplan.
- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten erfolgt durch
 - die Bewertung einer Modulprüfung (§§ 14, 15) mit mindestens der Note „ausreichend“ oder
 - die Bewertung der Masterarbeit (§ 17) mit mindestens der Note „ausreichend“.

II. Prüfungen

§ 11 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 und der
 - Masterarbeit gemäß § 17.
- (2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden, und die zugeordneten Leistungspunkte sind in der Anlage 1 dargelegt.
- (3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangt werden; §9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit durch die Gestaltung der Leistungsbedingungen zu berücksichtigen.
- (5) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen auch in der Fremdsprache gefordert werden. Darüber sind die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfungsleistung vorgesehen ist, zu informieren.

§ 12 Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen

- (1) In einer Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden können. Modulprüfungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die aufgrund des Studienplans für das betreffende Modul vorgesehen sind. Die in der Anlage 1 ausgewiesenen Prüfungen sind als schriftliche Prüfungen (§ 14) oder mündliche Prüfungen (§ 15) abzulegen. Entsprechend § 10 Abs. 2 ist eine Kombination aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mit Bezug auf die schriftliche Ausarbeitung möglich. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen beschließen. Die Form (z.B.: Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten), die Bearbeitungszeit für die jeweiligen Prüfungen und den Abgabetermin legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfenden fest. Beziehen sich Prüfungsaufgaben auf verschiedene Lehrveranstaltungen, legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe zu Beginn des jeweiligen Semesters fest. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelungen zu den Sätzen 2 bis 4 zu Beginn des jeweiligen Semesters entsprechend durch Aushang zu unterrichten.
- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (4) Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt

und zu Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.

- (5) Der Prüfungstermin und der Termin für den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen wird den Studierenden, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Die Studierenden haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie gemäß § 18 mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde.

§ 13 Zugang zur Modulprüfung, Studienleistung und Fristen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den Studiengang Information Management Consulting (M.Sc.) an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 6 schriftlich zu dem gemäß § 12 Absatz 5 festgelegten Termin an das zuständige Prüfungsamt zu richten.
- (3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen
 5. durch ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sindbedingt waren. Die Nachweise obliegen den Studierenden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Gründe trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (4) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem laut Anlage 1 vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung zur Modulprüfung ist spätestens im Laufe des zweiten nach Satz 1 genannten Fachsemesters zu beantragen, andernfalls gilt die Prüfungsleistung als erstmals „nicht ausreichend“ (5,0).
- (5) Der Meldung bzw. dem Antrag auf Zulassung beim Prüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:
 1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Prüfung in dem eingeschriebenen Masterstudiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,

2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden wurden,
3. eine Erklärung, ob bei den vorgesehenen mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Der Zugang ist zu versagen, wenn

- die Studierenden die Prüfung in dem eingeschriebenen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden,
- die Wiederholung der Prüfungsleistung nach dieser Prüfungsordnung unmöglich geworden ist,
- der Antrag auf Zulassung oder die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder nicht termingerecht erfolgte oder
- der Nachweis der fachlichen Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 nicht erbracht wurde.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Schriftliche Prüfungen sind

- Klausurarbeiten
- Seminararbeiten, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle, Ausarbeitungen und Projektarbeiten.

Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt. Schriftliche Prüfungen sollen nicht im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden.

(3) Schriftliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden bewertet. Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmende weitere prüfende Person.

(4) Klausuren dauern zwischen 60 und 240 Minuten.

(5) Seminararbeiten und Hausarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines fachbezogenen Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen mindestens 2 Wochen und maximal 8 Wochen. Sie beginnt in der Regel mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrperson. Seminar- und Hausarbeiten können durch die Studierenden präsentiert werden. Den Studierenden muss dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden (§ 12 Absatz 2).

(6) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur Problemanalyse sowie zur Entwicklung und Präsentation von Lösungsansätzen nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe

Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

- (7) Seminararbeiten, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle, Ausarbeitungen, Seminarbeiträge und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (8) Die Seminararbeiten, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle, Ausarbeitungen, Seminarbeiträge und Projektarbeiten sind spätestens zum Abgabetermin bei der Lehrenden oder dem Lehrenden oder den jeweilig Prüfenden in einfacher schriftlicher, gehefteter Form und zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden zu versichern, dass sie die Arbeit – bei Gruppenarbeiten ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig angefertigt haben und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.
- (9) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen spätestens jedoch zum Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters zu bewerten. Die Bekanntmachung des Bewertungsergebnisses durch Aushang ist ausreichend.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als fünf Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, in der Regel 20 Minuten je Studierenden. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu 10 Minuten unter- oder überschritten werden.
- (4) Die Prüfenden bewerten die mündlichen Prüfungsleistungen der Studierenden. Bei unterschiedlichen Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen entscheidet nach eingehender Beratung das vorsitzende Mitglied. Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor Festsetzung der Note die beisitzende Person zu hören.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) An mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Fachs anwesend sein, sofern einer Anwesenheit nach § 13 Absatz 6 nicht widersprochen wurde. Ausgenommen sind davon die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuhörer ausgeschlossen.
- (7) Studierende können die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten des zuständigen Fachbereichs oder der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein beantragen.

§ 16 Zusatzfächer

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Diploma Supplement aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 17 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem sowohl in den fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 7 Absatz 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Auf Antrag kann die Anfertigung in einer anderen Sprache zugelassen werden. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Person i. S. d. Abs. 2 Satz 1 beizufügen. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrag die Bearbeitungszeit insgesamt um maximal zwei Monate verlängern. Die betreuende Person der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Ausnahmen können sein: Krankheit und Krankheit des Kindes. Die eigene Krankheit und die Krankheit des Kindes müssen durch ein Attest nachgewiesen werden; § 9 Absatz 2 und 3 ist analog anzuwenden.
- (5) Eine Masterarbeit kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den Studiengang Information Management Consulting (M.Sc.) an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein eingeschrieben ist. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist in der Regel im Laufe des Semesters welches der gemäß Anlage 1 dem Semester zur Anfertigung der Abschlussarbeit voransteht schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten; spätestens jedoch sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten offenen Modulprüfung, andernfalls gilt die Masterarbeit als erstmals „nicht bestanden“. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann auch zu einem früheren als in Satz 2 genanntem Zeitpunkt gestellt werden, wenn der Prüfungsausschuss diesem auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin zustimmt.
- (6) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhalten.
- (7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine ein-

deutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Form beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile der Arbeit – selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (9) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen, von denen eine die Arbeit betreut haben soll, zu bewerten. Soweit die Arbeit nicht durch den Betreuenden bewertet werden kann, bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Vertreter. Eine der beiden prüfenden Personen muss der Professorenschaft angehören. Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zehn Wochen zu bewerten.
- (10) Auf Antrag der die Masterarbeit betreuenden Person oder des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Masterarbeit in einer Disputation, in deren Rahmen auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, von den Studierenden präsentiert wird. Wird ein Antrag gemäß Satz 1 gestellt und genehmigt, ist die Disputation Bestandteil der Masterarbeit und dauert in der Regel 30 Minuten. § 12 Abs. 5 und § 15 mit Ausnahme von Absatz 4 gelten entsprechend. Die Disputation erfolgt vor einer zweiköpfigen Prüfungskommission, bestehend aus zwei prüfenden i. S. d. § 7 Abs. 2 und einem beisitzenden Mitglied. Die die Masterarbeit betreuende Person soll als Prüfer der Disputation beiwohnen. Das beisitzende Mitglied ist gemäß den Anforderungen des § 7 Abs. 3 zu bestimmen. Die Kommissionsmitglieder legen nach eingehender Beratung eine Note der Disputation fest, welche gemäß Absatz 11 gewichtet wird.
- (11) Bei nicht übereinstimmender abschließender Bewertung der schriftlichen Masterarbeit durch die Prüfenden wird die Note der schriftlichen Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der schriftlichen Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Erfolgt eine Disputation ist die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit vorläufig. Die abschließende Note der Masterarbeit wird von den Prüfungen nach der Disputation festgelegt. Die Disputation hat in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Abgabe der Masterarbeit stattzufinden. Erfolgt eine Disputation errechnet sich die abschließende Note der Masterarbeit zu zwei Drittel aus der endgültigen Note für die schriftliche Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note für die Leistung in der Disputation. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Modulprüfung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus der Summe der Einzelbewertungen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten der einzelnen Module und der Masterarbeit zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credit-Punkten multipliziert. Die Masterarbeit hat den weiteren Gewichtungsfaktor 2. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
bis einschließlich 1,5 die Note "sehr gut"
über 1,5 bis einschließlich 2,5 die Note "gut"
über 2,5 bis einschließlich 3,5 die Note "befriedigend"
über 3,5 bis einschließlich 4,0 die Note "ausreichend"
über 4,0 die Note "nicht ausreichend".
Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK).

§ 19 Abschluss der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Credit-Punkte nach Maßgabe der Anlage 1 für diesen Studiengang nachgewiesen sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit (§ 17) oder studienbegleitende Modulprüfungen gemäß § 12 endgültig als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden sind oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Modulprüfungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Wiederholungsprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Für maximal vier Prüfungsleistungen i. S. d. § 12 i. V. m. Anlage 1 kann ein weiterer Wiederholversuch in Anspruch genommen werden. Satz 2 gilt nicht, soweit ein Täuschungsversuch oder die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder der Ausschluss von der Prüfung wegen Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung gemäß § 9 Absatz 4 ursächlich für die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) ist. Pro Modulprüfung ist nur ein zusätzlicher Wiederholversuch i. S. d. Satz 2 möglich.
- (2) Die Wiederholung findet im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters statt. Über Ausnahmen hinsichtlich der Prüfungstermine entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Absatz 1 findet keine Anwendung. Eine nicht bestandene Masterarbeit muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

§ 21 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.
- (2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ der Europäischen Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Urkunde

- (1) Neben dem Zeugnis gemäß § 21 wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Aus der Gestaltung der Urkunde geht die Mitwirkung aller Mitglieder der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung hervor.
- (2) Die Urkunde wird von den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschulen versehen. Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wenn die Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 als „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ erklärt wurde, ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.
- (5) Die Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfer zu stellen. Studierende, die sich im Ausland befinden, haben den Antrag im ersten Semester nach Rückkehr aus dem Ausland zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen, den TT.MM.JJJJ

Prof. Dr. Sabine Scheckenbach
Dekan Fachbereich III Dienstleistungen & Consulting
Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein
University of Applied Sciences

Anlage 1:
Prüfungs- und Studienverlaufsplan Information Management Consulting (M.Sc.)

Studienverlauf	Parameter	Modul	Credit Points im Semester				Gesamt		Prüfungsform
			1.	2.	3.	4.	SWS	Workload	
A	MIC110	E-Business Strategy	10				6	300	P
	MIC120	Business Process Management	9				6	270	P
	MIC130	ERP Projects	9				6	270	P
		<i>Summe 1. Semester</i>	28				18	840	3P
B	MIC310	Praktikum Anwendungssysteme		4			2	120	P
	MIC220	Consulting Management		9			6	270	P
	MIC230	Anwendungssysteme		9			6	270	P
	MIC240	Grundlagen BI und KM		9			4	270	P
		<i>Summe 2. Semester</i>		31			18	930	4P
C	MIC310	Praktikum Anwendungssysteme (s.o.)			4		2	120	P
	MIC320	Realisierung BI und KM			9		4	270	P
	MIC330	Consulting			9		6	270	P
	MIC340	WPM ^{2,3} Specific Consulting Concepts			9		6	270	P
		<i>Summe 3. Semester</i>			31		18	930	4P
D	MIC410	Master-Thesis				30	0	900	P
		<i>Summe 4. Semester</i>				30	0	900	1P
		Gesamt-Summe Studiengang	28	31	31	30	54	3600	12P

P = Prüfungen

• Modulzusammensetzung: 67 % Information Management, 33 % Beratungskompetenzen

• Aus dem Wahlpflichtangebot muss ein Modul gewählt werden.

• Weitere WPM sind: Logistik-Technologie (ML 120) und Corporate Finance (MF 310)

• Jedes Wahlpflichtmodul setzt sich aus drei Teilgebieten mit je 2 SWS à 3 Credits zusammen.

**Der Studienverlauf ist für Studierende, die im Wintersemester ihr Studium aufnehmen die Reihenfolge A, B, C und D.
Für Studierende, die im Sommersemester ihr Studium aufnehmen ist die Reihenfolge B, C, D und A.**